

Geschäftsführung

RA Dr. Andreas Richter
P+P Pöllath + Partners
Potsdamer Platz 5
10785 Berlin
Tel. (030) 253 53 653
Fax (030) 253 53 800
berliner.steuergespraech@pplaw.com

RA Berthold Welling
BDI e.V.
Breite Straße 29
10178 Berlin
Tel. (030) 2028 1507
Fax (030) 2028 2507
b.welling@bdi.eu

Berlin, den 13.02.2006

18. Berliner Steuergespräch

„Personengesellschaften im Unternehmensteuerrecht – neue Perspektiven?“

- Tagungsbericht -

von *Berthold Welling*, Berlin und *Dr. Andreas Richter LL.M.*, Berlin¹

Das 18. Berliner Steuergespräch befasste sich unter Moderation von *Michael Wendt*² mit den Perspektiven der Besteuerung von Personengesellschaften im Unternehmensteuerrecht unter der besonderen Berücksichtigung der aktuellen Steuerreformdiskussion.

Neben den Referenten Herrn *Dr. Klaus Stein*³ und Herrn *Prof. Dr. Joachim Priester*⁴ haben Frau *Prof. Dr. Johanna Hey*⁵, Herr *Jürgen Sievert*⁶ und Herr *MinDirig Gert Müller-Gatermann*⁷ als Podiumsgäste mitgewirkt.

Wendt nahm eingangs Bezug auf den Koalitionsvertrag, der als Ziel international wettbewerbsfähige Steuersätze formuliere. Diese Vorgabe ließe sich bei Kapitalgesellschaften durch Senkung des Körperschaftsteuersatzes einfach erfüllen. Um Personenunternehmen in dieses Reformziel einzubeziehen, müssten hingegen andere Lösungen gefunden werden. Zwei Lösungswege würden derzeit intensiv diskutiert: Zum einen die Integration der Personengesellschaften in die Körperschaftsteuer und zum anderen die Sondertarifizierung unternehmerischer Gewinne mit Nachversteuerung. Würden die Personenunternehmen nicht in die Unternehmensteuerreform einbezogen, hätte dies für sie zweifache Auswirkung: Ohne an einem niedrigeren Körperschaftsteuersatz partizipieren zu können, wären sie voraussichtlich von der Gegenfinanzierung betroffen.

A. Steuerrechtliche Perspektive der Integration von Personengesellschaften in eine Unternehmensteuer

Stein hob zu Beginn hervor, dass Familienunternehmen in besonderem Maße auf die Thesaurierung von Gewinnen zur Binnenfinanzierung angewiesen seien, da sie sich nicht über die Kapitalmärkte finanzierten. Im Folgenden ging *Stein* auf vier Modelle ein, die Personenunternehmen im Rahmen einer Reform der Unternehmensbesteuerung

Berliner Steuergespräche e.V., eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter VR 22430 Nz; als gemeinnützig anerkannt gemäß Freistellungsbescheid des Finanzamts für Körperschaften I Berlin vom 19. September 2007.

Vorstand: Prof. Dr. Dieter Birk (Vors.), Präsident des FG Berlin-Brandenburg Prof. Dr. Claus Lambrecht, Richter am BFH Michael Wendt.
Vorsitzende des Beirats: Richter des BVerfG Prof. Dr. h.c. Rudolf Mellinghoff, MinDirig Gert Müller-Gatermann.

Kontoverbindung: HypoVereinsbank,
Kontonummer: 2485990, BLZ: 700 202 70.

Internet:
www.steuergespraech.de

einbeziehen. Dabei unterschied er zwei Modelle, die ihren Lösungsansatz im Bereich der Körperschaftsteuer suchen, wie das Optionsmodell und der Vorschlag einer einheitlichen Unternehmensteuer der Stiftung Marktwirtschaft (StM) sowie zwei Modelle, die die Einkommensteuer fortentwickeln wollen, wie die sog. Tariflösung und das sog. T-Modell.

Die Körperschaftsteueroption eröffne auf (unwiderruflichen) Antrag allen Einzelunternehmen und Mitunternehmerschaften, steuerlich wie eine Kapitalgesellschaft besteuert zu werden. Voraussetzung hierfür sei, dass der Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt werde, da nur hierdurch ein Entnahmetatbestand geschaffen werden könne, der in seiner technischen Anknüpfung den Ausschüttungen einer Kapitalgesellschaft gleichgestellt sei. Zu beachten sei, dass der Dualismus zwischen Trennungsprinzip und Transparenzprinzip beim Optionsmodell erhalten bliebe und lediglich um eine Komponente ergänzt werde. Hieraus ergäben sich Folgeprobleme wie die Behandlung des Sonderbetriebsvermögens und etwaiger Ergänzungsbilanzen. Auch die Behandlung ausländischer Gesellschafter sei fraglich, da die Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht für Anteile an Kapitalgesellschaften größtenteils dem Wohnsitzstaat des Gesellschafters zuwiesen. Bei Ausübung der Option müssten zudem die stillen Reserven sofort versteuert werden (§ 20 Abs. 3 UmwStG). Dies ließe sich jedoch durch eine aufgeschobene Besteuerung vermeiden.

Das Modell der einheitlichen Unternehmensteuer sehe steuergesetzlich vor, Personenunternehmen wie Kapitalgesellschaften zu behandeln. Im Regelfall würden thesaurierte Gewinne auf Unternehmensebene niedriger besteuert und Ausschüttungen beim Vermögenstransfer auf die Ebene des Anteilseigners nachbelastet. Die Nachbelastung werde dabei im Zuge eines Teileinkünfteverfahren so begrenzt, dass der Einkommensteuerspitzensatz nicht überschritten werde. Neben den bisherigen Körperschaftsteuersubjekten seien alle Personenhandelsgesellschaften, Außengesellschaften und natürliche Personen (Einzelunternehmer) mit ihren unternehmerischen Einkünften Subjekte der Unternehmensteuer. Da die einheitliche Unternehmensteuer jedoch auch kleinere Personenunternehmen und Einzelunternehmen benachteiligen könne, seien zwei Ausnahmeregelungen vorgesehen: die Kleinunternehmerregelung und die transparente Entnahme. Um von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen zu können, dürfe

¹ Herr *Berthold Welling* ist Rechtsanwalt und Leiter der Steuerabteilung des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V. (BDI); Herr *Dr. Andreas Richter, LL.M. (Yale)* ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht in der Kanzlei P+P Pöllath + Partners, Berlin, und Lehrbeauftragter an der Universität St. Gallen. Beide sind Geschäftsführer des Berliner Steuergespräche e.V.

² Herr Michael Wendt ist Richter am Bundesfinanzhof und Vorstandsmitglied des Berliner Steuergespräche e. V.

³ Herr *RA und StB Dr. Klaus Stein*, ist Leiter der Hauptabteilung Steuern der Dr. August Oetker KG und Direktor des Bankhauses Lampe KG.

⁴ Herr *Prof. Dr. Hans-Joachim Priester* ist Notar in Hamburg.

⁵ Frau *Prof. Dr. Johanna Hey* ist Inhaberin des Lehrstuhls für Unternehmenssteuerrecht an der Universität Düsseldorf.

⁶ Herr *Jürgen Sievert* ist Partner-Tax bei KPMG.

⁷ Herr *Ministerialdirigent Gerd Müller-Gatermann* ist Leiter der Unterabteilung im BMF, zuständig für Internationales Steuerrecht und Unternehmensbesteuerung.

der durchschnittlich nachhaltige Gewinn einer Personengesellschaft über einen Zeitraum von drei Jahren die maximale Gewinngrenze von 120.000 € pro Jahr nicht überschreiten. Weitere Voraussetzung sei, dass der Personengesellschaft nur bis zu fünf unmittelbar beteiligte natürliche Personen angehörten. Hintergrund dieser Regelung sei der Versuch, Verlustzuweisungsgesellschaften zu begrenzen. Im Falle der transparenten Entnahme könne eine natürliche Person als Gesellschafter bis zu einem Höchstbetrag von 120.000 € pro Kalenderjahr und maximal in Höhe ihres Gewinnanteils eine Gewinnausschüttung herbeiführen, mit der Folge, dass sich diese wie eine Betriebsausgabe des Unternehmens auswirke und damit gleichzeitig den Unternehmensgewinn mindere.

Stein hob positiv hervor, mit dem Modell der einheitlichen Unternehmensteuer führe die Nachbelastung der ausgeschütteten Gewinne nicht wie beim derzeit geltenden Halbeinkünfteverfahren zu einer Belastung über dem Niveau des Einkommensteuerspitzensatzes. Zudem verbessere sich für Kapitalgesellschaften die Verlustverrechnung, da Liquidationsverluste abweichend zum geltenden Recht bereits bei Beginn der Liquidation geltend gemacht werden könnten. Daneben würden laufende Verluste dann berücksichtigt, wenn der Gesellschafter von einem Dritten in Anspruch genommen werde und zur Abwendung der Insolvenz der Gesellschaft leiste. *Stein* wies jedoch darauf hin, dass bereits die alten Sanierungstatbestände des § 3 Nr. 66 EStG ähnliche Auslegungsschwierigkeiten aufgeworfen hätten.

Im Weiteren wies er darauf hin, dass der ganz überwiegende Anteil der Personengesellschaften Kleinunternehmer im Sinne des Modells seien und somit nicht unter die einheitliche Unternehmensteuer fielen. Hierdurch werde nicht nur das Regel-Ausnahmeverhältnis nahezu auf den Kopf gestellt, sondern es verlagere sich auch der Beratungsbedarf auf die kleinen und mittleren Unternehmen. Ein wesentliches Problem sei bisher noch ungelöst. Durch den weiten Kreis der Unternehmensteuersubjekte werde ein semitransparentes Gebilde kreiert, das international nicht vergleichbar sei und insoweit zu einem international steuerrechtlichen Qualifikationskonflikt führe. Dies hätte Auswirkungen auf das Besteuerungsrecht für Entnahmen und Ausschüttungen. Fraglich sei, ob intransparente Unternehmensteuersubjekte in den Anwendungsbereich des Art. 10 OECD-Musterabkommen (OECD-MA) fallen würden, wohingegen transparente Kleinunternehmen unter Art. 7 OECD-MA zu subsumieren seien.

Abschließend ging *Stein* auf Kriterien ein, die bei der Entscheidungsfindung für die Fortentwicklung des Unternehmensteuerrechts zu berücksichtigen seien. In erster Linie sei auf den Dualismus zwischen Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen hinzuweisen. Für die Aktiengesellschaften sei die im Körperschaftsteuerrecht angelegte Zweiebenenbesteuerung nach heutigem Vorbild der Besteuerung von Kapitalgesellschaften notwendig. Denn bei der Besteuerung der Aktiengesellschaft könne im Gegensatz zu Gesellschaftern eines Familienunternehmens nicht die Leistungsfähigkeit der Aktionäre berücksichtigt werden. Hingegen stehe bei Personenunternehmen oftmals die steuerliche Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Mitunternehmers im Vordergrund.

Des Weiteren sollte das Ziel der Steuervereinfachung nicht außer Acht gelassen werden. Im Kern würden jedoch alle Modelle eher eine Komplexitätssteigerung als eine Vereinfachung im Unternehmensteuerrecht aufweisen. So könne z. B. eine Vereinfachung beim Modell einer einheitlichen Unternehmensteuer nur durch Streichung der Ausnahmeregelungen wie Kleinunternehmerregelung und transparente Besteuerung bis zu 120.000 € erreicht werden.

Schließlich gebe es für die Weichenstellung zu beachten, dass im Rahmen einer umfassenden Neuordnung des Unternehmensteuerrechts auf bisherige Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen nicht zurückgegriffen werden könne. Vielmehr stellten sich Übergangsprobleme ein; beispielsweise Fragen zur Behandlung des Sonderbetriebsvermögen und etwaiger Ergänzungsbilanzen sowie die Vereinbarkeit der Reformen im internationalen Regelungsgeflecht.

In seinem Fazit sprach sich *Stein* für die Einführung einer Unternehmensteuer aus, sollte das Gesamtkonzept der StM umgesetzt werden. Würden lediglich einzelne Bestandteile übernommen, so sei die Tariflösung oder das T-Modell vorzuziehen.

B. Gesellschaftsrechtliche Aspekte

Priester nahm das Konzept der einheitlichen Unternehmensteuer zum Ausgangspunkt seiner Betrachtungen und hob einleitend hervor, dass im deutschen Gesellschaftsrecht grundsätzlich eine klassische Zweiteilung in Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften existiere, die durch eine ganze Reihe von hybriden Zwischenformen aufgeweicht sei. Die Frage der Rechtsformwahl hänge aber meist vom Steuerrecht ab.

Zwar könnte mit Einführung der einheitlichen Unternehmensteuer der Fortbestand der Personengesellschaften in Frage gestellt werden. Aufgrund des mangelnden Erfordernisses einer Satzungspublizität stehe aber mit den Personengesellschaften weiterhin ein flexibles Gestaltungsinstrument zur Verfügung. Da für Personengesellschaften ein Vollausschüttungsgebot gelte, müssten bei Einführung einer einheitlichen Unternehmensteuer Thesaurierungsklauseln in die Gesellschaftsverträge aufgenommen werden, wie sie bereits aus dem Recht der GmbH bekannt seien. Die Zuordnung nicht entnommener Gewinne gehe dabei auf die Regelung des § 120 HGB zurück, wonach eine individuelle, kontenmäßige Erfassung gesichert sei.

Steuerentnahmeklauseln bei Personengesellschaften seien hingegen nicht mehr notwendig. Denn die Steuer würde auf der Ebene der Personengesellschaft erhoben und der Gesellschafter müsste im Rahmen einer Nachversteuerung nur noch seinen ausgeschütteten Gewinnanteil versteuern.

Problematisch sei, dass die Ausnahmeregelungen nur für kleinere Personen- und nicht auch für kleinere Kapitalgesellschaften gelten sollten. Denn nach einer etwaigen GmbHG-Reform zur Stärkung kleinerer Kapitalgesellschaften, könnten diese nicht von Ausnahmeregelungen profitieren. Zu beachten sei, dass bei der Abfassung von Gesellschaftsverträgen für die transparente Entnahme eine Thesaurierungsregelung aufzunehmen sei. Gesellschaftsrechtlicher Gesetzgebungsbedarf bestehe bei Einführung der einheitlichen Unternehmensteuer aber nicht, da die Regelungen der §§ 120 und 122 sowie §§ 167 bis 169 HGB in der Praxis ohnehin meist abbedungen würden.

Priester bewertete abschließend das reine Modell einer einheitlichen Unternehmensteuer im Kern positiv. Es konzentriere die Rechtsformwahl auf das Zivilrecht. Auftretende Gestaltungsprobleme seien aus dem GmbH-Recht bekannt. Zwar entstünden durch die Ausnahmeregelungen der Kleinunternehmerregelung und der begrenzten transparenten Besteuerung die erläuterten Gestaltungsprobleme. Diese ließen sich aber durch den Gedanken der Einzelfallgerechtigkeit rechtfertigen.

C. Diskussion

Im Mittelpunkt der Diskussion standen die Vorzüge und Nachteile des von der StM vorgeschlagenen Modells einer einheitlichen Unternehmensteuer.

I. Modell einer einheitlichen Unternehmensteuer

Hey hob eingangs hervor, dass sich durch die Einführung einer einheitlichen Unternehmensteuer die Chance biete, die derzeit geltende Gewerbesteuer zu überwinden und durch eine sog. kommunale Unternehmensteuer zu ersetzen. Damit würde ein zentrales Hindernis für die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmensbesteuerung beseitigt. Zwar schließe auch die Tariflösung eine Gewerbesteuerreform nicht aus. Bei der Tariflösung bildeten weiterhin zwei unterschiedlich ermittelte Bemessungsgrundlagen die Ausgangsbasis einer Gewerbesteuerreform.

Hey erläuterte des Weiteren, dass die Ausnahmeregelungen eingeführt worden seien, um den Status Quo der kleineren Personengesellschaften nicht zu verschlechtern. Denn für kleinere Personengesellschaften könne eine Mehrbelastung dann entstehen, wenn alle Gewinne bereits auf der Unternehmensebene mit einer definitiven Unternehmensteuer belastet würden, der individuelle Einkommensteuersatz der Gesellschafter aber deutlich darunter läge. Zu bedenken sei jedoch, dass die Anzahl der Kleinunternehmen, die von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch machten, auch davon abhängen, wie attraktiv der Unternehmensteuersatz gestaltet werde. Gelänge eine drastische Senkung und würden damit deutlich mehr Unternehmen von den Vorzügen der einheitlichen Unternehmensteuer profitieren, hätte dies auch zur Folge, dass weniger Unternehmen von den Ausnahmeregelungen Gebrauch machen würden.

Müller-Gatermann merkte hierzu an, dass die Senkung eines einheitlichen Unternehmensteuersatzes eine sehr gute Alternative sei, um auch den zumeist in Personengesellschaften organisierten Mittelstand zu entlasten. Denn eine Entlastung der Unternehmen unter Beibehaltung des bestehenden Dualismus zwischen Trennungsprinzip und Transparenzprinzip sei angesichts der angespannten Haushaltslage über eine allgemeine Steuersatzsenkung nicht zu finanzieren. Daneben zog *Müller-Gatermann* in Zweifel, ob die vorgeschlagene Kleinunternehmerregelung überhaupt notwendig sei, da das Konzept der StM im Bereich der einheitlichen Unternehmensteuer die Anerkennung von Austauschverträgen, die Bildung von Pensionsrückstellungen und die transparente Entnahme vorsehe, die bereits eine erhebliche Entlastung auf der Ebene kleinerer Unternehmen bedeuten könne.

Sievert hob hervor, dass aufgrund der geplanten Kleinunternehmerregelung ein Großteil der Unternehmen aus der einheitlichen Unternehmensteuer heraus fiel. Fraglich sei insofern, ob damit das Ziel einer rechtsformneutralen Besteuerung konterkariert werde.

Wendt bemerkte, dass der Sinn der Kleinunternehmerregelung auch darin liege, Anlaufverluste der Personengesellschaft auf Ebene des einzelnen Gesellschafters und damit im Bereich der Einkommensteuer nutzen zu können. Hierzu führte *Müller-Gatermann* aus, hinter Personengesellschaften stehe zwar der Personengesellschafter, der die Verluste wirtschaftlich zu tragen habe. In der Praxis werde aber häufig durch Aufnahme einer Kapitalgesellschaft als persönlich haftendem Komplementär in eine Kommanditgesellschaft die Haftung einer Personengesellschaft beschränkt. Dieser Umstand rechtfertige die Vorgehensweise der StM, Personengesellschaften grundsätzlich unter die

einheitliche Unternehmensteuer fallen zu lassen und nur ausnahmsweise Verlusttransfers auf die Ebene der Einkommensteuer zuzulassen. Die Frage der Berücksichtigung von Verlusten solle hingegen kein wesentlicher Hinderungsgrund für das Konzept einer einheitlichen Unternehmensteuer sein. Denn auch verfassungsrechtlich sei es zulässig, Verlustverrechnungen einschränkend zu regeln.

Müller-Gatermann äußerte Zweifel, ob in den Kreis der Unternehmensteuersubjekte auch Einzelunternehmen mit einbezogen werden sollten, da einem Einzelunternehmer nur schwer vermittelt werden könne, dass gleichzeitig mit einer Entnahme eine Gewinnausschüttung getätigt würde, für die Kapitalertragsteuer abzuführen sei. Hinzu käme, dass Deutschland mit dem Einbezug des Einzelunternehmers in die einheitliche Unternehmensteuer einen Sonderweg einschlage. *Hey* gab allerdings zu Bedenken, dass die Nichteinbeziehung der Einzelunternehmer verfassungsrechtlich problematisch sei, da ein Einzelunternehmer nicht gezwungen werden könne, sich einen weiteren Gesellschafter zu suchen, nur um in den Genuss niedrig besteufter Gewinne zu gelangen.

In Europa würden bereits heute, so *Müller-Gatermann*, einige Steuersysteme vorsehen, dass Personengesellschaften entweder optional oder zwangsweise wie Kapitalgesellschaften besteuert werden. Daraus folge, dass mit Einführung der einheitlichen Unternehmensteuer ungefähr die Hälfte der derzeit bestehenden Qualifikationskonflikte wegfielen und eine andere Hälfte neu dazu käme.

Aus den Reihen der Teilnehmer merkte *Hennerkes*⁸ an, dass eine wettbewerbsfähige Steuerstruktur nicht nur durch niedrige Steuersätze gekennzeichnet sei. Denn ausländische Investoren beklagten vor allem das komplexe Steuersystem in Deutschland. *Hey* entgegnete hierauf, dass ausländische Investoren häufig als Körperschaften organisiert seien und dass sich im Bereich der derzeit geltenden Körperschaftsteuer keine Verkomplizierung ergebe. Des Weiteren sei vorstellbar, die Ausnahmeregelung der transparenten Entnahme auch auf kleinere GmbHs auszudehnen. Aus Sicht ausländischer Investoren sei aber vor allem die Gewerbesteuer ein Standortnachteil.

*Lethaus*⁹ bezweifelte, ob sog. Steuerentnahmeklauseln in Gesellschaftsverträgen obsolet würden, wie dies *Priester* zuvor in seinem Referat dargestellt habe. Als Beispiel führte er zwei Gesellschafter an, die je zu 50% an einer Personengesellschaft beteiligt seien und von denen der eine einen Betrag in Höhe von 120.000 € transparent entnehme, der andere hingegen seinen Gewinnanteil im Vermögen der Gesellschaft belasse, so dass auf Ebene der Personengesellschaft Unternehmensteuer anfielen. Fraglich sei nunmehr die Gewinnverteilung, weil die anfallende Unternehmensteuer unter den Gesellschaftern aufgeteilt werde. *Priester* erwiderte, eine steuerliche Entnahme im Rahmen der Transparenzzone sei aus seiner Sicht handelsrechtlich als Vorabentnahme anzusehen, die auf Ebene der Gesellschaft als Betriebsausgabe abzuziehen sei. Dies führe dazu, dass auf Ebene der Gesellschaft nur der Gewinnanteil des Gesellschafters B zu versteuern sei. Dieser Gewinnanteil stehe für eine spätere Entnahme dann auch nur dem Gesellschafter B zu.

Auf Nachfrage *Richters*, antwortete *Hey*, dass das Konzept der StM ebenfalls eine rechtsformneutrale Besteuerung im Bereich der Erbschaftsteuer vorsehe, Details aber noch nicht ausgearbeitet seien.

⁸ Prof. Dr. Brun-Hagen Hennerkes ist Seniorpartner der Sozietät Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz.

⁹ Dr. Hans Jürgen Lethaus, ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht und war nach Tätigkeit in der Finanzverwaltung langjähriger Leiter der Steuerabteilung von Boehringer Ingelheim Pharma.

II. Optionsmodell

Müller-Gatermann rief in Erinnerung, dass das Modell einer Körperschaftsteuroption bereits im Entwurf des Steuersenkungsgesetzes vorgesehen war, später jedoch wieder verworfen worden sei. Zum einen sei das körperschaftsteuerliche Optionsmodell noch nicht ausreichend ausgereift gewesen. Zum anderen sei die Administrierbarkeit auf Grund der Umstellung des Körperschaftsteuerregimes bezweifelt worden.

III. Tariflösung und T-Modell

Stein erläuterte, dass eine Einkommensteuerlösung, z. B. im Wege des sog. T-Modells, eine pragmatische Lösungsalternative im Rahmen der Reformüberlegungen darstelle. Vorteilhaft sei, dass auf dem bestehenden Unternehmensteuersystem aufgesetzt werde. *Hey* gab zu Bedenken, dass mit der Tariflösung auch im Bereich der Einkommensteuer eine Zweiebenenbesteuerung entstehe und sich der niedrig besteuerte thesaurierte Bereich von der Regelbesteuerung schwer abgrenzen ließe. Hierzu warf *Stein* ein, dass die Tarifoption zwar noch weitgehende Wahlmöglichkeiten für Personenunternehmen bereithalte, jedoch das straffere T-Modell durchaus auch für Personenunternehmen eine vereinfachte Trennung zwischen einbehaltenen und entnommenen Gewinnen ermögliche. *Müller-Gatermann* ergänzte, dass die angesprochene Flexibilität der Personengesellschaften teilweise zu Steuermindereinnahmen führe und dessen Aufgabe auch eine stärkere Objektivierung der Besteuerung bedeute. *Sievert* zog dagegen in Zweifel, ob die erwähnte Flexibilität der Personengesellschaften ein Privileg darstelle, da der Mittelstand auch flexibel reagieren solle. Hierfür sei gerade z. B. die Einbringung von Einzelwirtschaftsgütern ein unverzichtbares Element.

Wendt schloss mit dem Resümee, dass zwar noch offene Fragen bei der Einbeziehung der Personenunternehmen in eine Unternehmenssteuerreform bestünden. Jedoch könne die Politik auf gute Lösungsalternativen zurückgreifen. Welcher Lösungsweg letztlich präferiert würde, obliege der Entscheidung der Politik bzw. des Gesetzgebers.

D. 19. Berliner Steuergespräch

Das 19. Berliner Steuergespräch thematisiert die Reformpläne zur Erbschaftsbesteuerung von Unternehmensnachfolgen und findet am 19. Juni 2006 im Haus der deutschen Wirtschaft in Berlin statt (siehe Homepage: www.steuergespraech.de).